

Das Balchenrecht



Marzell Camenzind

Gersau war im 13. und 14. Jahrhundert abwechselungsweise im Besitze der Kyburger, Habsburger und des Klosters Muri. Das Urbarium für das Haus Österreich-Habsburg in den Jahren 1303 – 1309 führte unter anderen Naturalien den Ertrag des Hofes Gersau mit 3000 Albeli-von denen jedes Hundert 1 Schilling wert gewesen sein soll - und 31 Balchen, deren jede 3 Schilling galt. Damit ist erwiesen, dass diese Fischart damals schon bekannt und geschätzt war. Mit dem Loskauf Gersaus im Jahre 1390 fielen gleichzeitig alle diese Abgabepflichten dahin und unsere Republik war auch in den Fischrechten unabhängig. So mag sich der Balchenfang zu einem selbständigen Privatrecht entwickelt haben. Es konnten Kapitalien auf den Balchensee errichtet werden, die auch teilweise auf die angrenzenden Liegenschaften überlangend errichtet wurden. Total sind 4 Kapitaltitel entstanden und damit der Balchensee in 4 Teile geteilt. Diese Kapitalien sind bis heute im Grundbuch Gersau unter GB. Nr. 337 eingetragen.

Aus einem Gerichtsurteil des Schweizerischen-Bundesgerichtes vom 10. Dez. 1882 betreffend Fischereigerechtigkeit konnte folgendes entnommen werden: Urkundlich nachweisbar bestand schon vor dem Jahre 1688 zu Gersau am Vierwaldstättersee der sog. „Balchensatz“ oder „Balchensee“ das heisst die Gerechtigkeit Balchen zu fangen. Ein Kaspar Küttel als Eigentümer des oberen und mittleren Rotenschür (Oberrotschuo heisst heute Kreuz) liess damals auf seine Liegenschaft eine Gült errichten, worin nebst seinem Heimwesen ebenfalls der „Balchesatz“ oder „Balchensee“ als Unterpfand eingesetzt wurde. Unter dieser Bezeichnung wurde sie als selbständige Liegenschaft im Grundbuch von Gersau unter der Nr. 337 eingetragen.

Im Grundbuch vom Jahre 1838 sind die Balchensätze folgendermassen eingeteilt:

- Der 1. Teil: Das Gebiet von der der Grenze des Bezirkes Schwyz bis zum Einschluss des Todtenlauizug.
- Der 2. Teil Das Gebiet vom Todtenlauizug bis zum Gerbihaus im Ausserdorf
- Der 3. Teil Das Gebiet vom Gerbihaus bis zum Obern Rothenschuo-Haus (Kreuz)
- Der 4. Teil Das Gebiet vom Obern Rotenschuohaus bis zur Grenze der luzernerischen Gemeinde Vitznau.

Neben den vier Teilen wurde der Balchensee noch in 62 Balchensätze eingeteilt.

Die Balchensätze im ersten Viertel:

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| 1. Waldbrueder | 6. Chappele |
| 2. Chindlieggen | 7. Holzerplatz |
| 3. Weidli | 8. Mondstein (heute Strandbad) |
| 4. Mätteli | 9. Lindeler |
| 5. Matte | 10. Todtenlauizug |

Balchensätze im zweiten Viertel:

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| 11. Bettlerstein | 20. Schiff |
| 12. Widler | 21. Rössliwehri |
| 13. Schumacherloch | 22. Müllerwehri (Hotel Müller) |
| 14. Rotkreuz | 23. Dampfschiffbrücke Schwert |
| 15. Rütelinische | 24. Bächli |
| 16. Seehofwehri | 25. Dorfbach |
| 17. Galgen | 26. Ausserdorfwehri |
| 18. Schybenegg | |
| 19. Kirchenleist | |

Balchensätze im dritten Viertel.

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 27. Sagenmüllers (Thaddey) | 39. Forstweidli |
| 28. Ausserdorfbach | 40. Forts Mosttrotti |
| 29. Altweg | 41. Forsthaus |
| 30. Steindilizopf | 42. Leinplatz |
| 31. Tahl/ Felsenegg | 43. Pulverhüttli |
| 32. Frutt | 44. Forstegg |
| 33. Kohlplatz | 45. Risi |
| 34. Vinzenzler | 46. Kreuz |
| 35. Steinbruch | 47. Obergand |
| 36. Plätze | 48. Untergand |
| 37. Schmitten | 49. Küttelwehri |
| 38. Forstgaden | (Oberrotschuo-Haus) |

Balchesätze im vierten Viertel

50. Leinplatz	57. Kalb
51. Ratsherr	58. Schwyrler
52. Rotschuoeggen	59. Bürglen
53. Untergarten	60. Franzos
54. Schiffwehri	61. Nasegg
55. Langsand	62. Naslöchli
56. Eichstöckler	

Früher wurden die Balchen in der Nacht vermittelst Zünden gefangen. In stockdunkler Nacht wurden die Netze kreisförmig und zum Seeufer hin abfallend ausgelegt. War das Netz vollends im Wasser wurde der Scheinwerfer eingeschaltet, welcher sein grelles Licht auf das Ufer strahlte. Jäh wurde dann das Liebesspiel der laichenden Balchen, welche erschrocken in die sicheren Tiefen des Sees verschwinden wollten und so prompt in dem Netze landeten. Rasch werden die geblendeten Balchen mit einem „Feumer“ in den Fischkasten des Einbaumes befördert. Es sollen oft 20 und mehr Balchen an einem einzigen Laichplatz gefangen worden sein. Die Balchenzeit begann am 21. November und dauerte bis zum Klaustag am 6. Dezember. Die Nächte um den Katharinatag (25. November) galten als Schwadernächte. Noch vor der letzten Jahrhundertwende sollen Balchen mit Zünden vor dem Hotel Beau-Sejour und am Bacheggli gefangen worden sein. Am Ufer zwischen dem Waldbruder einerseits und dem Dorf sowie der Nas und dem Dorf, wurden die Balchenlaichplätze mit Kalkmörtel weiss getüncht. Man konnte diese weissen Stellen noch bis in die fünfziger Jahre erkennen. Mit dem Balchenzünden und dem Aussterben der alten Fischspezies sind auch mehrere der früher bekannten Flurnamen verloren gegangen.

Man muss annehmen, dass die ursprüngliche Vierwaldstätterseebalche ausgestorben ist. Mehrere Gegebenheiten deuten darauf hin. Die Vierwaldstätterseebalche hat sich einst als Spezies entwickelt. Ihre Merkmale im Vergleich zu den heute gefangenen Balchen waren auffallend. Sie wogen drei bis vier Pfund oder mehr, zeigte eine etwas dunklere, ins Braune gehende Schuppenfärbung und hatte eine etwas längere obere Schwanzflosse. Ganz besonders auffallend war der leichte Buckel über dem Maul. Die letzten Exemplare dieser ursprünglichen Art sollen in den frühen sechziger Jahren gefangen worden sein. Die Weibchen wurden Rögler und die Männchen Milchner genannt. Natürlich gibt es immer noch Balchen im Vierwaldstättersee. Aber die Fische von heute stammen aus Rogen oder Jungbrut vom Neuenburger- und vom Sempachersee. Während die herkömmliche Balche am Ufer über Steine laichte, bevorzugen die heute gefangenen Fische Laichstellen die weiter draussen liegen. Sie sind keine Uferlaicher. Das Verschwinden der alten Balchenrasse führt darauf zurück, dass in der Zeit zwischen 1940 und 1960 zu wenig oder überhaupt kein Rogen mehr von gefangenen weiblichen Fischen abgestreift und aufgezogen wurde. Ebenfalls kam die starke Gewässerverschmutzung dazu, sowie die Verbauung der Uferzonen mit Betonbauern. Die letzten Fischer, die sich noch

um die Aufzucht bemühten, konnten die stark dezimierte Population der alten Fischrasse nicht regenerieren.

Die Balchenrechtsbesitzer:

Wann die Rechtsame der Privatfischerei entstanden ist, lässt sich urkundlich nicht mehr nachweisen. Zum ersten Mal wird die Existenz einer solchen Balchenfischerei im Jahre 1688 erwähnt. Johann Kaspar Küttel am Rotenschür (heute Kreuz) hat als Sicherheit und Pfand für eine Gültschuld zur Liegenschaft den Balchensatz mit verschrieben:

Am 13. Jänner 1749 verschreib Johann Marzell Kamenzind jetzmaliger Schützenfähnerich, ein Landsmann und sässhaft zu Gersau, dem ehrgeachteten und weisen Ratsherrn und Landesfähnerich Johann Georg Küttel 200 Gulden Hauptgut, allwegen 40 Heller für einen Gulden zu rechnen, aufrecht und redlich schuldig geworden zu sein. Als Pfand hinterlegt er von Stund ab einen vierten Teil des sogenannten „Balchensatzes“ ledig und los stehend. Der Zins kann jederzeit vom Mai bis Weihnachten abgestattet werden und beträgt 10 Gulden per Jahr. Wenn aber nicht wie oben gezinset würde, so mag der Inhaber dieses Briefes das Untepfand angreifen und pfänden so lang und so viel bis um denselben verfallenen Zins gänzlich Genüge getan ist. Hierbei ist zu wissen, dass wenn der Schuldner bis Weihnachten den Zins nicht erlegt, so haftet diese Summe als Viehpfand und trägt vom Gulden 3 Heller Zins. Wegen Abkündigung ist vereinbart, dass jedes Jahr auf St. Verenatag gekündigt und die Summe auf St. Andresentag samt Zins und Viehpfandschuld abbezahlt werden kann. Zu Kraft und Urkund dessen haben die beiden vermeldeten mit guten Räten den gestrengen, frommen und ehrenhaften H. H. Josef Francis Schöchli, der Zeit Landammann zu Gersau gebeten, hier dass er seine Eigenpetschaft aufdrücket. Ausgestellt von Johann Balthasar Nigg Landschreiber

Am 22. November 1779 verkaufte Joseph Jgnatzi Nigg „den 4 Theil Balchen umb 213 Gl. bar Gäld“ an Meister Jörg Marty Kamenzind vom Altweg.

Im Jahre 1810 verkauft Hr. Richter Johann Wolfgang Müller seinen vierten Teil Balchensee für Gl. 144 an Marzell Camenzind im untern Altweg.

Im Jahre 1831 übergibt Hr. Richter Aloys Küttel den vierten Teil Balchensee an seines verstorbenen Sohnes sechs Söhne, als Aloys, Carl. Melchior, Marzell, Anton, und Johannes Küttel.

Im Jahre 1845 kaufen die Gebrüder Küttel vom Obern Rotenschuo einen vierten Teil Balchensee für 400 Gl. von Hr. Johann Kamenzind, Seiler im Altweg.

Am 28. Februar 1882 kauft Johann Küttel, Ziegler im Rotenschuh seine beiden Brüder Alois und Marzell Küttel von zwei Anteilen am s. g. Balchensee aus. Damit wurde Johann Küttel alleiniger Eigentümer des ganzen Balchensees.

Am 9. Mai 1887. Zufolge Capitalbereinigung über den Balchensatz ist die Familie Küttel des Johann sel. im Obern Rothenschuo als Rechtsnachfolgerin der

ehemaligen Gebrüder Küttel als Eigentümerin des Balchensatzes Nr. 337 erklärt worden.

Die Familie Küttel im Rotenschuo veramte und dessen Vogt verkaufte am 30. Juli 1889 den ganzen Balchensatz an Hr. Tobias Nigg z. Schwert und Hr. Clemens Bregenzer, Krämer für Fr. 1551.97

Bis zum Jahre 1903 war nun das Balchenrecht im Eigentum von Tobias Nigg und Klemens Bregenzer. Nach dem Tode von Clemens Bregenzer, am 29. Okt. 1903 wurden seine zwei Viertel für 1120.- an Tobias Nigg zum Schwert und Sohn Alois verkauft. Auch das dazugehörige Fischereiinventar wurde für ein Trinkgeld von Fr.50.- abgekauft. Es bestand aus altem Zeug: einem alten Fischer Einbaum einigen alten abgenutzten Netzen, Angeln und Schnüren. Vater Tobias Nigg und Sohn Alois betrieben nun zusammen die Patent- und Balchenfischerei.

Im Jahre 1912 hat Alois Nigg eine eigene Fischzuchtanstalt im Bacheggli aufgezogen und erhielt in den Jahren 1912/13 von der Eidg. Inspektion für Jagd und Fischerei einen Bundesbeitrag von Fr. 55.-

Am 3. Nov. 1913 erwarb Sohn Alois von seinem Vater Tobias Nigg die andere Hälfte des Balchenrechtes zum Preis von Fr. 5901.97. Damit war Alois Nigg alleiniger Besitzer dieses alten Balchenfischrechtes. Das nun von der Brunner- bis zur Vitznauergrenze reichte.

Fischermeister Alois Nigg verstarb schon am 24. Febr. 1915 im Alter von 43 Jahren. Alois Nigg lit unter Krebs und soll trotz starkem Fieber seinem Fischerberuf nachgegangen sein und dabei in den See gestürzt und ertrunken sein.

Die Balchenrechtssame wurde nun an den Onkel, Paul Nigg, Zahntechniker zur Traube verpachtet. Er war ja ebenfalls ein echter Sohn der Fischerfamilie Nigg zum Schwert. Er war ein grosser Heger und Pfleger dieser typischen Balchenfischerei. Er übernahm die Brutanstalt und führte diese fachmännisch, im Keller der Wirtschaft Traube weiter. Im Frühjahr verliessen dann jeweils viele Millionen junge „Bälchlein“ die Brutstätte die dann im kühlen Wasser des Vierwaldstättersees eingesetzt wurden.

Am 14. Juni 1915 wurde die Balchenfischenze mit folgender Beschränkung neu umschrieben.

Verzicht auf alle und jegliche Entschädigung für Balchenrechte, sofern der Bezirk im Dorfkern von der Fluhegg bis östlichem Bachegg eine Quaianlage oder andere Seebauten und auf der Strecke Felsenegg-östl. Bacheck Seebauten ausführt, unter Vorbehalt der Rechte des Kantons.

Nachdem Paul Nigg die Balchenfischerei, alters halber aufgeben musste wurde sie im Jahre 1935 an die Fischer Lorenz Müller-Amstad und Josef Zimmermann von der Linden verpachtet.

Nach der Volljährigkeit von Louis Nigg, Bäckermeister wurde ihm das Balchenrecht von seinen Geschwistern zugesprochen. Im Jahre 1946 übte Louis Nigg dieses Fischerhandwerk zum ersten Mal aus. Da von seinem Vater kein Fischerhandwerk mehr vorhanden war, mietete er Schiff und Netze von der Fischerei Hofer in Meggen. Als Gegenleistung musste er 10 Kg. Balchen abliefern. Als Fischerknecht amtete Fischer, Xaver Müller. Dieser bezog für 24 Abende, mit total 145 Std. Fr. 250.- Lohn. Gezündet haben sie vom Kreuz bis zur Vitznauermark und total 232 Stück gefangen. Da die Ausgaben von Fr. 627.80 grösser waren als die Einnahmen von 617.50 entsandte ein Defizit von Fr. 10.30

Zirka vom Jahre 1960 hat sich in eine völlig andere Situation entwickelt. Während die alten Vierwaldstätterseebalchen ausstarben haben sich die Neuenburger- und Sempachersee-Balchen gut entwickelt. Da diese aber keine Uferlaicher mehr sind, fällt die uralte Methode das Zünden an seichten Uferstellen dahin. Somit wurde die Balchenfischerei nur noch eine Angelegenheit der Berufsfischer, die ihre Netze auf offener See legten. Das alte private Balchenrecht ist somit wenigstens vorläufig nutzlos geworden, da das Gesetz laut Bundesgerichtsentscheid vom 22./23. Jan 1892 sich nur auf den Balchenfang auf die Laichplätze am Ufer beschränkt.

Am 29. März 1993 verkaufte Louis Nigg einen Teil Balchensee vom Hotel Seehof bis zum Kirchenleist an Alex und Cornelia Henzi-Wiget für Fr. 5000.- Mit Zustimmung des Kantons Schwyz ist dies nun eine neue Balchenfischerei unter der GB. Nr. 8276.

Bäckermeister Louis Nigg war also der letzte Fischer, der das Balchenfischen mit Zünden ausübte. Dies dürfte um das Jahr 1961 gewesen sein. Er starb am 8. März 2007 im 95 Altersjahr. Am 12. September 2007 wurde das Balchenrecht an seine zwei Töchter Clara Camenzind-Nigg Stückistr. 1 und Ester Weibel Tschalungasse 5 notariell verschrieben.

Balchenprozesse:

Der erste Balchenprozess

In den 80ziger Jahren des letzten Jahrhunderts kam das eidgenössische Fischereigesetz und im Kanton Schwyz wurde am 1. Dezember 1885 die Vollziehungsverordnung dazu erlassen. Diese trat im Jahre 1886 in Rechtskraft. Damit beanspruchte der Staat Schwyz das Fischereiregal über den Fischfang auf dem schwyzerischen Teil des Vierwaldstättersee. Schwyz behauptete nun, mit der Annektierung des Freistaates Gersau sei auch die Fischerei des Sees an den Stand Schwyz übergegangen. Man war also Gersau gegenüber bedeutend engherziger als der Kanton Luzern, der zu Folge der ehemaligen Selbständigkeit der luzernischen Enklaven von Vitznau, Weggis und Greppen die Fischereigerechtigkeit des Sees deren Korporationen in einer Uferzone von 200 und mehr Metern zur freien Verfügung überliessen, die diese Korporationen auch heute noch besitzen.

Allfällige Privatrechte über die Fischerei auf dem gersauerischen Teil des Vierwaldstättersees waren anzumelden. Inhaber der Balchenrechtstitel waren damals die Familie Küttel im „Oberr Rotenschuo“. Diese Inhaber meldeten ihr Balchenfangrecht an und wollten es ausgedehnt wissen für den allgemeinen Fischfang auf dem Gersauegebiet des Vierwaldstättersees. Die Regierung erkannte das Balchenfangrecht auf den Balchesätzen dem Ufer entlang zur Laichzeit der Balchen, lehnte aber jedes andere Privatrecht an den Fischen ab. Es wurden vom Stande Schwyz Unterhandlungen über den Erwerb dieses Balchenrechtes mit der Familie Küttel geführt. Während diese Verhandlungen noch liefen, tätigte Richter Tobias Nigg zum Schwert und Negotiant Klemenz Bregenzer am 30. Juli 1889 den Kauf des Balchenrechtes von der Familie Küttel um den Preis von Fr. 1551.97.

Am 22./23. Januar 1892 stellten die beiden neuen Eigentümer gegen den Fiskus des Kantons Schwyz beim Schweizerischen Bundesgericht folgende Rechtsfrage:

1. *anerkennen, dass die Kläger als Inhaber des sogenannten Balchensatzes und Balchensees zu Gersau allein und ausschliesslich berechtigt seien, auf dem schwyzerischen Teile des Vierwaldstättersees zwischen den Grenzen bis Bezirkes Schwyz und Gersau bis zur Grenze zwischen Gersau und Vitznau Balchen zu fangen?*
2. *von diesem die Befugnisse Dritter zum Balchenfang auszuschliessenden Privatrechte der Kläger in den kantonalen Fischereipatenten Vormerkung zu tun, unter Kostenfolge für die Beklagtschaft?*

Die Kläger wurden vertreten durch den Advokaten Bachmann in Wollerau und der beklagte Kanton durch Regierungsrat Reichlin in Schwyz. Die gegenseitigen Ausführungen der Parteien sind im Bundesgerichtsurteil sehr ausführlich und interessant dargelegt. Der Kanton Schwyz anerkennt das private Balchenrecht im Besitze der Kläger als Recht des Balchenfanges an den Laichplätzen des Ufers, bestreitet aber den 2. Satz der Rechtsfrage und findet, dass der Inhaber eines kantonalen Fischereipatentes die Balchen im offenen See jederzeit fangen dürfte und das private Balchenrecht auf den Balchenfang auf den Laichplätzen beschränkt sei und mittelst „Zünden“ ausgeübt werden dürfe.

In diesem Sinne entschied auch das hohe Bundesgericht unter dem 10. Dezember 1892. Die Kläger hatten an Kosten gesamthaft Fr. 456.80 nebst einer ausserrechtlichen Entschädigung von Fr. 400.- an die Beklagtschaft zu bezahlen.

Der zweite Balchenprozess

Bis zum Jahre 1903 war nun das Balchenrecht im Eigentum von Tobias Nigg und Klemenz Bregenzer. Am 29. Oktober 1903 kaufte Alois Nigg vom Schwert von den Erben Bregenzer die Hälfte des Balchensatzes mit dem dazugehörigen Fischereinventar und betrieb mit seinem Vater Tobias Nigg zusammen die Patent- und Balchenfischerei. Am 3. November erwarb Alois von seinem Vater die andere Hälfte des Balchenrechtes zum Preis von Fr. 5901.- Damit war Alois Nigg alleiniger Besitzer dieses alten Fischerrechtes.

Der Kanton Schwyz verkaufte in den Jahren 1912 und 1913 im Bereiche des Seeufers des Gersauerdorfes an die Genossame Gersau, an Ratsherr Josef

Müller, Sägerei, und an Alois Nigg, Viehhändler, Gasthaus Schwanen, total 3128 Quadratmeter Strandboden um den Preis von total Fr. 686.- Dieser vom Staate erworbene Strandboden wurde von den neuen Besitzern aufgefüllt. Der Balchenrechtsinhaber Alois Nigg behauptete nun, diese 3 Parzellen Strandboden umfassen 4 der besten Balchensätze. Diese Plätze seien nun für die Balchenfischerei verloren.

Am 7. März 1914 reichte Alois Nigg gegen den Fiskus des Kantons Schwyz beim Bundesgericht Klage ein.

Er forderte in dem besetzten Seegebiet Fr. 1.- Entschädigung pro Quadratmeter und demnach total Fr. 3128.-. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für den Beklagten.

Der Kläger war vertreten durch Advokat Dr. F. Zelger, Luzern, der Fiskus des Kantons Schwyz durch Advokat Dr. Josef Räber, Küssnacht, den nachmaligen Weltpostdirektor in Bern. Vom Kläger wurde auch das Urteil des Bundesgerichtes vom 10. Dezember 1892 eingelegt. Im Verlaufe des Sommers 1914 nahm das Bundesgericht in Gersau einen Augenschein vor mit Zeugenbefragung, unter Zuzug von Fachexperten. Genau 22 Jahre nach dem ersten Balchenprozess, am 10. Dezember 1914 fällt das Schweizerische Bundesgericht folgenden Entscheid:

1. *Von der grundsätzlichen Anerkennung des Fischereirechtes des Klägers durch den Beklagten in dem durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 10. Dezember 1892 näher umschriebenen Umfang wird Vormerk genommen.*
2. *Das Klagebegehren 2. wird im Sinne der Motive gutgeheissen*
3. *Das Klagebegehren 3 wird abgewiesen*
4. *Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die zerstörten vier Balchensätze Fr. 1000.- nebst Zins zu 5 % seit 7. März 1914 zu bezahlen.*
5. *Die Kosten von Fr. 644.35 sind vom Beklagten zu bezahlen*
6. *Der Beklagte hat den Kläger ausserrechtlich mit total Fr. 1000.- zu entschädigen.*

Damit hat das Bundesgericht eindeutig entschieden, dass Balchensätze nur gegen Entschädigung des darauf lastenden Balchenrechtes aufgefüllt oder verbaut werden dürfen.

Ergänzung

Die Balche und deren Bewirtschaftung:

Die Balche so in Gersau genannt, ist eine endemische Felchenart vom Vierwaldstättersee der Gattung Coregonus. An andern Orten besonders in Luzern werden diese Fische „Balen“ oder „Palchen“ genannt (Balenherren) Die Felchen sind eine Gattung der Familie der Lachsfische. Sie haben sich nach dem Rückzug der Gletscher der letzten Eiszeit in den entstandenen Voralpen-Seen in einer Vielzahl lokaler Formen entwickelt. Unsere alte, ursprüngliche Balche aus dem Vierwaldstättersee ist artspezifisch nirgends genau beschrieben. Sie hat aber Kennzeichen und Merkmale, die sie von andern Fischarten wesentlich unterscheidet.

Weibchen wurde Rögler genannt, wurde ausnahmsweise bis 6 Pfund schwer und bis zu 60 cm lang

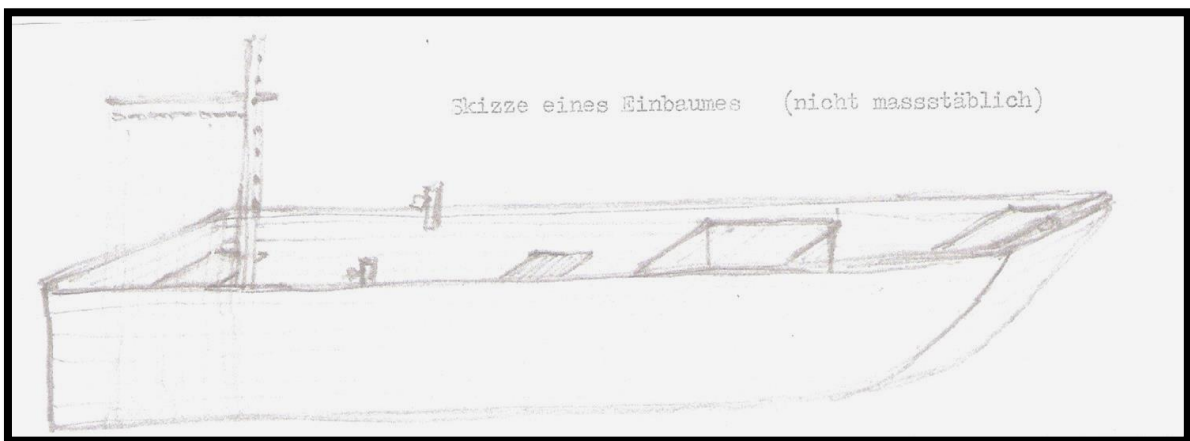
Männchen wurden Milchner genannt, sind leichter und kleiner.

Die alte, ursprüngliche „Vierwaldstättersee-Balche hielt sich ganzjährig in den tiefsten Stellen des Vierwaldstättersees auf und konnte mit der damaligen Fischereitechnik nicht gefangen werden. (Schwebenetze aus Garn, in 80 und mehr Meter Tiefe) Sie ernähren sich wahrscheinlich von schwebendem Blankton. Die Fische konnten deshalb nur in kurzen Laichzeiten, von Mitte November bis Mitte Dezember gefangen werden, wenn sie sich für die Fortpflanzung in den Uferregionen aufhielten. Der Laich, Rogen genannt, ist gelb. Die einzelnen Fischeier sind ca. 3 mm dick. Ein Weibchen produziert ca. 1.5 bis 2 dl. Rogen, was ungefähr 3500 bis 4000 Fischeiern entspricht.

Utensilien und Werkzeuge zum fangen der Balchen

Der Einbaum war ein Boot mit einem flachen Boden und hohen, senkrechten Seitenwänden von ca. 6 bis 7 Meter Länge. Im vorderen Teil des Schiffes waren zwei Zwischenwände eingebaut so dass sich ein ca. 1.5 Meter grosser Fischkasten ergab. Bei der Stotzwand (Heck) war eine Sitzbank eingebaut. Möglichst weit hinten konnte der Netzknecht montiert werden. Daran wurde mit den Netzestecken die Fischnetze zum setzen und zum einholen aufgehängt.

Der Schnotz, (Bug) war zum Anlanden aufgebogen und die Stotzwand, eignete sich zur Befestigung eines Ausserbordmotores. (Etwa ab. 1930) Steuerbordseitig (rechts), möglichst weit hinten, war der Netzknecht eingesteckt und kurz davor beidseitig sind die Ruderböcke mit Lederschlaufen zum Fortbewegen des Schiffes mit den Stehruder angebracht.



Die Netze sind ca. 2 Meter hoch und je nach Balchensatz zwischen 20 und 100 Meter lang. Diese haben eine Maschenweite von ca. 30 mm. und waren früher aus Garn. Die aus Manila Hanf waren die Besten. Oben am Netz waren die Oberähren. Die Pappelflossen waren aus Pappelrinde geschnitzt und 10 bis 15. cm lang. Die Oberähre hatte die Funktion das Netz schwimmend an der Wasseroberfläche zu halten. Die Unterähre war eine Schnur aus Pferde oder

Kuhhaar die durch den untern Saum des Netzes gezogen ist und an welcher kleine Bleiplättchen aufgerollt sind. Sie hat die Funktion, das Netz im Wasser nach unten zu strecken. Die Kuhharschnüre wurden bei der Seilerei Vinzenz Nigg Seilersmattli bezogen.

In jedes Fischerboot gehörte ein „Flörzhacken“, zwei lange Feumer von mindestens 80 cm Durchmesser und 3 bis 4 Meter langem Stiel. Dazu eine „Schuoffe“ zum Wasser schöpfen.

Fast das wichtigste beim Balchenfang war die Zündvorrichtung. In früheren Zeiten hatte man einen Blechbehälter worin petrolgetränkte, in Drahtgeflecht oder Emballage eingepackte Putzfädenballen bereit gestellt waren. Diese Ballen wurden an einen Stecken gehängt und angezündet. Der Widerschein dieses Feuers wurde mit einem Spiegel auf das Wasser reflektiert. Später wurden Karbidlampen verwendet.

Natürlich gehörten dazu auch Kleider, die dieser winterlichen Arbeit entsprechen. Dazu warme Stiefel, eine Gummischeibe und event. einen Süd-Wester.

Der Balchenfang

Das Balchenrecht ist eine Fischenze, d. h. das dingliche Recht in einem bestimmten Gebiet Fische zu fangen, gehört einer bestimmten Person (Familie) und ist vererblich. Die Fischenze ist umschrieben, abgegrenzt. Die einzelnen Balchensätze sind benannt und am Ufer auf grossen Steinen mit Kalkmörtel markiert. Die Markierung war wichtig, dass man bei Nacht und Nebel die einzelnen Balchenlaichplätze findet und weiss wo man ist. In Gersau bezog sich das Balchenrecht auf die ganze Uferregion von Waldbruder, Grenze Ingenbohl, bis zur Kantonsgrenze zu Luzern, bei der oberen Nase. Dieses Recht war in vier Viertel aufgeteilt, die seit dem 3. November 1913 alle im Besitze einer Familie sind. Diese Viertel war wiederum aufgeteilt in 62 Balchensätze. Einzelne Viertel wurden an andere Fischer gegen Bezahlung eines Pachtzinses vermietet.

Der Laichfischfang begann um Mitte November. Anfänglich war der Fang mager weil zuerst nur die Männchen in die Uferregion kamen. Täglich wurde der Fang besser und erreichte in der sogenannten „Schwadernacht“ am 30. Nov. den Höhepunkt. Ein alter Fischerspruch lautet: In der Andresennacht kommen die Balchen mit aller Macht. Die Laichzeit endete um St. Nikolaus spätestens Mitte Dezember. Das beste Fangwetter war bei leichter Biesenlage und die Temperatur nicht unter dem Gefrierpunkt. Bei Sturm oder Vollmond ohne Bewölkung konnte man zu Hause bleiben.

Für den Balchenfang waren immer zwei Mann nötig. Bei Einnachten, so gegen 17.30 Uhr wurde ausgefahren. Das Boot wurde mit einem Paar Stehruder und bei einem grösseren Einbaum zusätzlich auch mit Sitzruder vorwärts bewegt. Später kamen Ausserbordmotoren zum Einsatz. Die Annäherung an den Balchensatz musste vorsichtig und geräuschlos erfolgen. Um den zur Befischung vorgesehenen Balchensatz in dunkler Nacht (Neumond) oder Nebel zu finden waren weiss markierte Steine von grosser Bedeutung.

Die Fischer kannten jeden einzelnen Satz genau und wussten welche Netzlänge jeweils nötig war. Das Netz das am Netzknecht aufhing, wurde durch den Hintermann beim Anfangstein angesetzt. Durch „göfflen“ wurde dann das Boot vorwärts bewegt und das Netz sukzessive ausgelegt. Der Vordermann prüfte mit einem langen Stock oder mit dem Flörzhacken die Tiefe zum Boden der Fure entlang und gab dem Ruderer die Richtung und die Distanz zum Ufer an. Am Satzende wurde der Rest des Netzes auf einen grossen Stein geworfen. Wichtig war, dass das Netz auf dem Boden aufstand, damit die Balchen nicht darunter durch in die Tiefe des Sees entfliehen konnten. Das alles musste absolut geräuschlos ausgeführt werden um die laichenden Balchen bei ihrem Fortpflanzungstrieb nicht zu stören und damit aufzuschrecken.

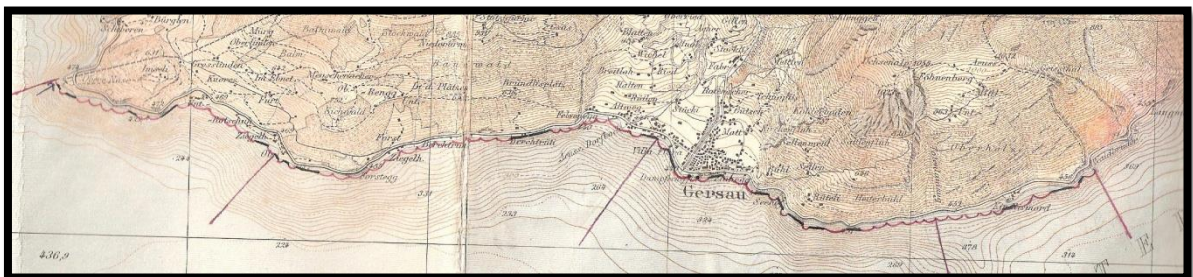
Nun begann der freudige Teil der Fischerei. Der Petrolballen, später die Karbietlampe, wurde entzündet und mit dem Spiegel das Ufer abgeleuchtet. Die erschreckten, liebestollen Fische wollten in die Tiefe des Sees flüchten wurden aber am Netz gestoppt, mit dem Feumer eingefangen und in den Fischkasten geschöpft. Das Netz hatte somit nur die Aufgabe die Fische wie an einem Zaun zu stoppen und nicht in den Maschen zu fangen. Dabei konnten auch ganz schöne Beifänge von grossen „ Balchenjägern“ gemacht werden. (Hechte und Forellen) Hatte man einen solchen Balchensatz abgefischt, zog man zum Nächsten und dieselbe Arbeit begann von Neuem. So wurden pro Nacht 12 bis 15 Balchensätze bearbeitet.

Nach dem Fang wurden die Fische sofort gestreift. Durch massieren in Richtung der Kloake wurde dem Weibchen der Laich und dem Männchen der Samen aus dem Bauch gedrückt. Rogen und Milch kamen in einen sauberen Behälter und wurden mit einer langen Schwanenfeder durch umrühren vermischt. Die befruchteten Fischeier wurden mehrmals mit frischem Wasser gespült ehe sie in die zuständige Aufzuchtstation gebracht wurden. Dort wurden die besamten Fischeier in sogenannten Zugergläser bis zum Ausschluß der Jungfische gehältert. In Gersau hegte und betreute diese Fischbrut Herr Alois Nigg, Bacheggli und nach dessen ableben Herr Paul Nigg, zur Traube, Zahntechniker und Wirt.

Glossar:

Balchenjäger	sehr grosser Hecht, die am Ufer auf die Balchen warten
Balchensatz	genau benannte, grössere oder kleinere Buchten der Uferregion.
Feumer	Kescher zum Schöpfen der Fische
Flörzhacken	Enterhacken. Eisenspitze und rückgebogener Hacken an langem Holzstecken
Furen	Scharkannte, ist der steil abfallende Seeboden.
Göfflen	Mit nur einem Stehruder das Boot vorwärts bewegen.
Gummischeube	Gummischürzte
Milchner	geschlechtsreife Männchen

Netz knecht	Ein Vierkantholz von ca. 2.5 Meter Länge, nach aussen abgeschweift und mit seitlichen Löchern, in die man die Netzstecken zum dranhängen der Netze einstecken konnte. Auch „Fulhund“ genannt.
Netzenstecken	Rundholzstecken von ca. 3-4 cm. Dicke zum aufhängen und transportieren der Netze, die man je nach länge der Netze in die Löcher des Netzknechtes einschieben konnte.
Oberähre	Oberleine ist die Leine, die durch Auftrieb mit Schwimmkörper das Netz nach oben ausrichtet.
Rogen	Fischlaich
Rögler	geschlechtsreife Weibchen
Schnorz	Schiffsbug
Stotzwand	senkrechte Heckwand des Einbaum.
Schuoffe	Sasse zum Wasser aus dem Schiff schöpfen.
Schwadernacht	Die Nacht des intensivsten Abblanchens an Steinen der Uferregion.
Streifen	Entnahme des Laiches und des Samen vom lebenden Fisch.
Süd-Wester	spezielle Kopfbedeckung für Regenwetter mit Nackenschutz
Unterähre	Unterleine ist die Leine dir durch zusätzliches Gewicht das Netz im Wasser nach unten ausrichtet.
Zugerglas	Im Zugerglas, welches ca. 8 Liter fasst, wird befruchteter Fischlaich erbrütet. Es ist vergleichbar mit einer Flasche die auf dem Kopf steht und deren Boden entfernt wurde. Durch den Flaschenhals wird von unten sauerstoffreiches Wasser gedrückt, Dadurch werden die Eier leicht durchwirbelt und gleichmässig mit Sauerstoff versorgt. Das Wasser kann oben überlaufen und rinnt am Flaschenkörper entlang in eine Auffangwanne. Schlüpfende Larven gelangen mit dem aus dem aus dem Zugerglas ablaufenden Wasser in diese Auffangwanne.



Die vier Balchenviertel